



# "Ohne Gentechnik"- Produktions- und Prüfstandard Teil A - Allgemeines

**Version 26.01**

veröffentlicht am 01.09.2025

verpflichtend ab 01.01.2026



© 2013 - 2025 Copyright by VLOG – All Rights Reserved

Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V., Friedrichstr. 153a, 10117 Berlin

Tel: +49 30 2359 945 00, [www.ohnegentechnik.org](http://www.ohnegentechnik.org)

## Inhalt

Inhalt.....	1
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....	2
Teil A - Allgemeines .....	3
A 1 Einleitung.....	3
A 2 Einführung.....	3
A 3 VLOG als Standardgeber .....	3
A 4 Zielsetzung .....	3
A 5 Anwendungsbereich.....	3
A 6 Aufbau.....	4
A 7 Überprüfung des VLOG-Standards .....	5
A 8 Rechtliche Grundlagen und Auslegungen.....	5
A 8.1 Grundlegende Anforderungen Lebensmittel, Futtermittel.....	5
A 8.2 Spezifische Anforderungen Futtermittel.....	6
A 8.3 Spezifische Anforderungen Lebensmittel.....	7
A 8.4 Zusatzerfordernungen an Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Stoffe.....	7
A 9 Kontrollsystem.....	7
A 9.1 Eigenkontrolle des Unternehmens .....	8
A 9.2 Unabhängige Kontrollen.....	8
A 9.3 Integrity-Kontrollen .....	8
A 10 Kennzeichnung, Siegelnutzung.....	8
A 10.1 „Ohne GenTechnik“-Siegel und Wortmarke „VLOG“ .....	9
A 10.2 „VLOG geprüft“-Siegel und Wortmarke .....	9
Glossar - Begriffsdefinitionen .....	10
Anhänge.....	17
Datenschutz .....	18

## **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

Abbildung A 1: Aufbau VLOG-Standard .....	4
Abbildung A 2: "Ohne GenTechnik"-Siegel für Lebensmittel.....	9
Abbildung A 3: "VLOG geprüft"-Siegel für Futtermittel .....	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im gesamten VLOG-Standard auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Teil A - Allgemeines**

### **A 1 Einleitung**

Der VLOG-„Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard setzt sich aus mehreren Teilen zusammen. Der vorliegende Teil A Allgemeines des VLOG-Standards beschreibt den Aufbau des VLOG-Standards, die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung sowie das VLOG-Kontrollsystem. Zusätzlich wird die Verwendung des „VLOG geprüft“- sowie des „Ohne GenTechnik“-Siegels erläutert.

### **A 2 Einführung**

Seit Mai 2008 ist das in Deutschland geltende EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG) in Kraft, das die gesetzliche Grundlage der „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung bildet. Es regelt die Kennzeichnung von Lebensmitteln, bei deren Herstellung auf die "Anwendung gentechnischer Verfahren" verzichtet wurde. Wird bei der Inverkehrbringung oder Bewerbung eines Lebensmittels auf den Verzicht gentechnischer Verfahren hingewiesen, darf demnach nur die Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ verwendet werden.

### **A 3 VLOG als Standardgeber**

Aus einem Arbeitskreis interessierter Unternehmen ging 2010 der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) hervor. Der VLOG bietet eine Plattform für den Austausch von Informationen, Wissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit der Herstellung sowie Vermarktung von "Ohne Gentechnik"-Lebensmitteln und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

### **A 4 Zielsetzung**

Der VLOG-Standard legt die Anforderungen für eine „VLOG geprüft“-Futtermittel- bzw. „Ohne Gentechnik“-Lebensmittelerzeugung dar und dient der Vereinheitlichung der Überprüfung der Prozess- und Qualitätssicherungssysteme. Durch die stufenübergreifende Zertifizierungspflicht und Rückverfolgbarkeit wird die gesamte Herstellungskette von der „VLOG geprüft“-Futtermittelherstellung bis zur „VLOG“-Lebensmittelverarbeitung abgesichert.

Eine Zertifizierung nach dem vorliegenden Standard bildet die Grundlage für die Erteilung einer Nutzungslizenz für das "Ohne GenTechnik"- bzw. das "VLOG geprüft"-Siegel durch den VLOG.

### **A 5 Anwendungsbereich**

Der vorliegende Standard ist die Grundlage für eine Zertifizierung für die in A 6 genannten Stufen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen und Tätigkeiten in der EU. Der VLOG-Standard und das EGGenTDurchfG basieren auf den Kennzeichnungsvorgaben der VO (EG) 1829/2003 und 1830/2003 und sind daher außerhalb der EU nicht 1:1 umsetzbar. Eine Zertifizierung von Unternehmen außerhalb der EU ist nur nach Genehmigung durch den VLOG gestattet. Der VLOG-Standard ist in deutscher Sprache verfasst und ins Englische übersetzt. Im Falle von Diskrepanzen zwischen der Übersetzung und der deutschen Version gilt das deutsche Original.

## A 6 Aufbau

Der VLOG-Standard ist in mehrere Teile (A-H und Z) gegliedert. In Abbildung A 1 werden die Stufen und Unterstufen in der Herstellungskette definiert, für welche der VLOG-Standard Anforderungen beinhaltet. Die Abbildung verdeutlicht zudem, welche Teile für die unterschiedlichen Unternehmen, Tätigkeiten und Dienstleistungen gelten. Die Regelungen zur Zertifizierungspflicht finden sich jeweils am Anfang der stufenspezifischen Standardteile B-H.

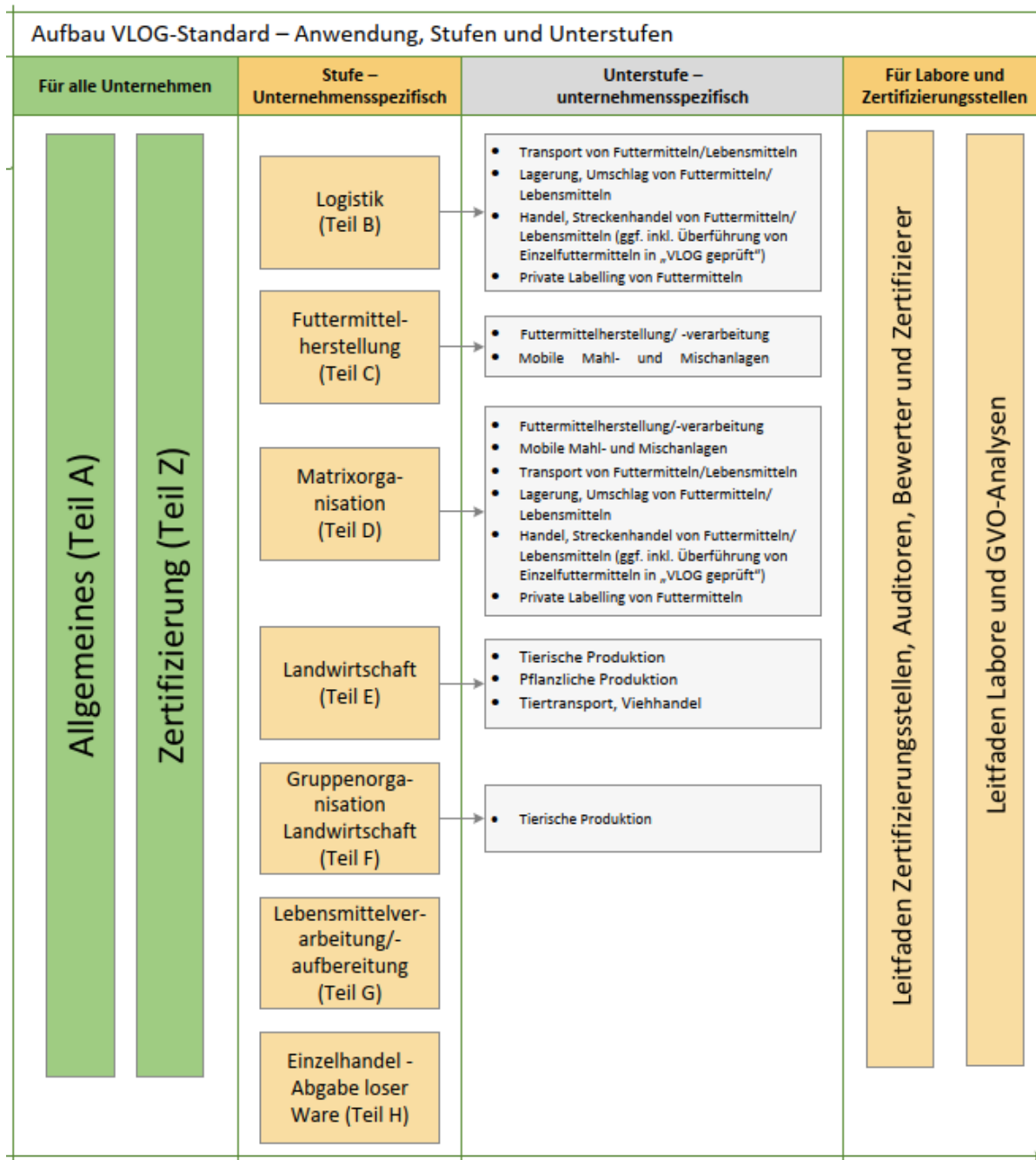


Abbildung A 1: Aufbau VLOG-Standard

## A 7 Überprüfung des VLOG-Standards

Der VLOG-Standard wird regelmäßig überprüft, überarbeitet sowie ergänzt. Dabei wird der VLOG-Vorstand von der Fachgruppe Standard beraten. Um das Wissen der vor- und nachgelagerten Bereiche der Lebensmittelproduktion in den Standard einfließen zu lassen, werden in der Fachgruppe relevante Branchen repräsentiert. Über die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Standard entscheidet der VLOG-Vorstand.

## A 8 Rechtliche Grundlagen und Auslegungen

Folgende Rechtsgrundlagen und Auslegungen bilden die Basis des vorliegenden Standards:

- Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003
- EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (kurz: EGenTDurchfG)
- [Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln, Version 3 \(Stand 15.07.2021\)](#): Leitfaden zur Überwachung des Herstellens, Behandelns, Verwendens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), erarbeitet von der PG GVO in Futtermitteln der LAV AG Futtermittel unter Beteiligung des Bundes und des AK PCR der FG Futtermittel im VDLUFA (kurz: Futtermittelleitfaden)
- Stellungnahme Nr. 2016/01: [Leitfaden zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmitteln](#) – Orientierungsrahmen für die Anwendung der Rechtsvorschriften und zur Kontrolle gentechnischer Veränderungen in Lebensmittel vom 30.03.2022 (erarbeitet von der ALS-Arbeitsgruppe Überwachung gentechnisch veränderte Lebensmittel, kurz: Lebensmittelleitfaden)
- weitere Auslegungen der VLOG-Geschäftsstelle zu gesetzlichen Regelungen finden Sie unter:  
<https://www.ohnegentechnik.org/faq> und <https://www.ohnegentechnik.org/downloads>

Die folgenden gesetzlichen Vorgaben und Auslegungen gelten als Anforderungen und Regeln an bzw. für die Nutzer des VLOG-Standards (VLOG-zertifizierte Unternehmen, VLOG-anerkannte Labore sowie Zertifizierungsstellen).

### A 8.1 Grundlegende Anforderungen Lebensmittel, Futtermittel

Eine grundlegende Anforderung an Futtermittel und Lebensmittelrohstoffe zur Herstellung von „Ohne Gentechnik“-gekennzeichneten Lebensmitteln ist, dass sie keine Kennzeichnung „genetisch verändert“ nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 tragen.

Verunreinigungen mit in der EU zugelassenen GVO sind nach Art. 12 (2) bzw. Art. 24 (2) VO (EG) Nr. 1829/2003 und Art. 4 (8) sowie Art. 5 (4) VO (EG) Nr. 1830/2003 von der Kennzeichnung als „genetisch verändert“ ausgenommen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Schwellenwert von 0,9% GVO-Anteil je Einzelfuttermittel/Zutat wird nicht überschritten und
- das Vorhandensein des GVO-Anteils muss „zufällig oder technisch nicht zu vermeiden“ sein

## A 8.2 Spezifische Anforderungen Futtermittel

### "Zufällig oder technisch nicht zu vermeiden"

Nach VLOG-Standard werden Verunreinigungen mit zugelassenen GVO unter 0,1% generell als zufällig oder technisch nicht vermeidbar bewertet.

Laut Futtermittelleitfaden sollte der Bewertung, ob eine festgestellte Verunreinigung zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist, immer eine Einzelfallprüfung vorausgehen. Dabei sind folgende Kriterien je nach Einzelfall zu prüfen:

- Nach Art. 24 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1829/2003 muss der Unternehmer nachweislich geeignete Schritte unternommen haben, um das Vorhandensein von GVO-Anteilen (lt. Art. 24 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1829/2003) zu vermeiden. Die Beweislast hierfür trägt der Unternehmer.
- Ein Futtermittelunternehmer, der sowohl GVO-haltige als auch GVO-freie Futtermittel herstellt, verwendet oder behandelt, hat die beiden Produktschienen zur Vermeidung von Verunreinigungen räumlich oder zeitlich zu trennen. Bei einer zeitlichen Trennung muss ein Eintrag von GVO oder daraus hergestellten Produkten soweit wie möglich verhindert werden, z.B. durch Spülchargen und/oder durch die geeignete Reinigung der Anlagen. Der Nachweis über die Eignung und Durchführung der Maßnahmen obliegt dem Unternehmer, insbesondere durch Eigenkontrollen.
- Bei Futtermittellieferungen aus Drittländern, in denen kein vergleichbares Kennzeichnungssystem besteht, müssen die Anforderungen durch den Unternehmer vertraglich vereinbart und durch Zertifikate und Eigenkontrollen abgesichert werden.
- Wird ein Futtermittel, bei dem GVO-Anteile nicht auszuschließen sind, in relevanten Mengen angeliefert, sind Erkundigungen beim Lieferanten zumutbar und notwendig, ob und welche Schutzmaßnahmen im Hinblick auf eine Vermeidung einer Verschleppung von GVO-Anteilen ergriffen worden sind.
- Wenn bei wiederholten Kontrollen in einem Betrieb regelmäßig gv-Anteile in einer bestimmten Bandbreite unterhalb des Kennzeichnungsschwellenwertes festgestellt werden, berechtigt dies das Futtermittelunternehmen nicht grundsätzlich zu der Schlussfolgerung, dass die Verunreinigung zufällig oder technisch nicht vermeidbar ist und somit eine Kennzeichnung in jedem Fall entfallen kann. Zumutbare Sorgfaltspflichten im eigenen Verantwortungsbereich von Unternehmen sind z.B. Maßnahmen zur Vermeidung von Verschleppungen, die Prüfung zugeliieferter Ware und die Verpflichtung der Vorlieferanten.

Zur Einordnung, ab wann ein Futtermittel als kennzeichnungspflichtig im Sinne der VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gilt, wird insbesondere auf Teil 5 und die Anhänge 1 und 2 des Futtermittelleitfadens verwiesen.

Verschleppungen von gentechnisch verändertem Material während des Produktionsprozesses im Futtermittelwerk können nicht als botanische Verunreinigung mit den sich daraus ergebenden Kennzeichnungspflichten eingestuft werden.

### Futtermittel in der „Ohne Gentechnik“-Produktion

Nach EGGenTDurchfG dürfen im System der „Ohne Gentechnik“-Produktion während definierter Mindestfütterungsfrist vor Gewinnung der Rohstoffe/Produkte keine Futtermittel eingesetzt werden:

- die nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. Nr. 1830/2003 als „genetisch verändert“ gekennzeichnet sind bzw. einer Kennzeichnungspflicht nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 bzw. Nr. 1830/2003 unterliegen oder
- soweit sie in Verkehr gebracht würden, zu kennzeichnen wären oder
- für die keine Inverkehrbringenzulassung nach der Verordnung Nr. 1829/2003 besteht.

Futtermittelzusatzstoffe sind bei der Kennzeichnung „genetisch verändert“ nur dann zu berücksichtigen, wenn:

- sie aus GVO oder deren Bestandteilen bestehen und somit selbst als „genetisch verändert“ kennzeichnungspflichtig sind.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind Futtermittelzusatzstoffe, die durch oder mit Hilfe von GVO hergestellt werden, nicht kennzeichnungspflichtig und ohne Beschränkung verwendbar.

### **A 8.3 Spezifische Anforderungen Lebensmittel**

Die Anforderungen für „Ohne Gentechnik“-Rohstoffe gehen deutlich über die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 hinaus.

Nach EGGenTDurchfG dürfen Zutaten und Zusatzstoffe bei der Produktion und Herstellung von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln:

- keine GVO sein
- keine GVO enthalten
- nicht aus GVO bzw. durch GVO hergestellt worden sein

Technisch unvermeidbare oder zufällige Spuren gentechnisch veränderten Materials werden maximal bis zur Bestimmungsgrenze von in der Regel 0,1% je Zutat toleriert.

Für Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Stoffe gilt:

- Herstellung durch GVO ist ausgeschlossen

### **A 8.4 Zusatzanforderungen an Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Stoffe**

Über die gesetzlichen Grundlagen und Auslegungen hinaus gelten nach VLOG-Standard folgende Zusatzanforderungen an Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Stoffe:

Für die Herstellung/Verarbeitung von VLOG-Produkten dürfen keine Verarbeitungshilfsstoffe oder sonstige Stoffe im Sinne des § 3a Abs. 5 EGGenTDurchfG eingesetzt werden, die oder deren Bestandteile als aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt nach VO (EG) Nr. 1829/2003 oder 1830/2003 gekennzeichnet sind oder, soweit sie in den Verkehr gebracht würden, zu kennzeichnen wären.

## **A 9 Kontrollsystem**

Das VLOG-Kontrollsystem setzt sich aus den Eigenkontrollen der Unternehmen, den unabhängigen Kontrollen durch VLOG-anerkannte Zertifizierungsstellen und den Kontrollen des VLOG-Integrity-Programms zusammen.

## A 9.1 Eigenkontrolle des Unternehmens

Die VLOG-zertifizierten Unternehmen führen auf Grundlage der stufenspezifischen Teile (B-H) eine Eigenkontrolle und (Überprüfung der) Risikoeinstufung durch. Grundlage dafür ist die Erstellung und Überprüfung der Betriebs-, Matrix- oder Gruppenbeschreibung.

## A 9.2 Unabhängige Kontrollen

VLOG-anerkannte Zertifizierungsstellen führen bei den Unternehmen regelmäßig und risikoorientiert unabhängige Kontrollen durch, in denen die Einhaltung der stufenspezifischen Anforderungen (Teile B-H) abgeprüft werden. Dabei unterscheidet der Standard zwischen:

- Einzelzertifizierung
- Matrixzertifizierung Logistik und Futtermittelherstellung (für Zusammenschlüsse von Unternehmen/Standorten aus den Bereichen Logistik und Futtermittelherstellung)
- Gruppenzertifizierung Landwirtschaft (für Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen)
- Gruppenzertifizierung Einzelhandel (für Zusammenschlüsse von filialisierten Unternehmen)

Die Regeln der unabhängigen Kontrollen werden im Teil Z - Zertifizierung beschrieben.

## A 9.3 Integrity-Kontrollen

Der VLOG führt im Rahmen des Integrity-Programms zur Sicherstellung der Qualität und der Umsetzung des VLOG-Standards:

- bei Lizenznehmern und VLOG-zertifizierten Unternehmen (inkl. Gruppen- oder Matrixmitgliedern) Verifizierungsaudits inkl. ggf. erforderlicher Probennahmen
- bei Zertifizierungsstellen Zertifizierungsstellenaudits und
- bei Laboren Laboraudits durch.

Die Auswahl der zu auditierenden Unternehmen erfolgt u.a. risikoorientiert oder aufgrund von Verdachtsmomenten. Die Überprüfung der Einhaltung der Standard-Anforderungen erfolgt bei allen Systemteilnehmern im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen.

Die Verifizierungsaudits können sowohl angekündigt als auch unangekündigt stattfinden.

Neben der Sicherstellung der Qualität und korrekten Umsetzung des VLOG-Standards dienen die Integrity-Kontrollen der Weiterentwicklung des VLOG-Systems.

## A 10 Kennzeichnung, Siegelnutzung

Jedes Unternehmen, das die gesetzlichen Voraussetzungen des EGGenTDurchfG erfüllt, kann seine Produkte in Deutschland mit den Worten „Ohne Gentechnik“ kennzeichnen. In diesem Fall gelten § 3a und § 3b des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG). Der Einsatz des einheitlichen "Ohne GenTechnik"-Siegels (vgl. Abbildung A 2) hingegen muss beim VLOG beantragt werden (vgl. Kapitel A 10.1).

## A 10.1 „Ohne GenTechnik“-Siegel und Wortmarke „VLOG“

Lebensmittel können mit dem einheitlichen „Ohne GenTechnik“-Siegel (vgl. Abbildung A 2) oder der Wortmarke „VLOG“ gekennzeichnet werden. Das „Ohne GenTechnik“-Siegel wurde vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) initiiert.

Inzwischen ist der VLOG Inhaber der Markenrechte und exklusiv für die Vergabe und Verwaltung des Siegels zuständig. Die Nutzung des „Ohne GenTechnik“-Siegels zur Kennzeichnung und Bewerbung von Lebensmitteln ist demnach nur nach Freigabe durch den VLOG zulässig. Sie wird in einem Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und dem VLOG geregelt. Voraussetzung dieses Vertrags ist eine Zertifizierung gemäß VLOG-Standard bzw. einem als gleichwertig anerkannten Standard.

Die Nutzung der Wortmarke „VLOG“ für Lebensmittel oder Tiere ist hingegen im Standardnutzungsvertrag geregelt, der mit dem VLOG als Inhaber der Markenrechte geschlossen wird.



Abbildung A 2: "Ohne GenTechnik"-Siegel für Lebensmittel

## A 10.2 „VLOG geprüft“-Siegel und Wortmarke

Um bei VLOG-zertifizierten Futtermitteln sowie auf deren Warenbegleitpapieren explizit auf die Abwesenheit einer Kennzeichnungspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 und damit auf die Tauglichkeit für eine „Ohne Gentechnik“-Lebensmittelproduktion hinzuweisen, ist für VLOG-zertifizierte Futtermittel die verbindliche Kennzeichnung mit der Wortmarke „VLOG geprüft“ oder alternativ mit der Wort-/Bildmarke (Siegel vgl. Abbildung A 3) „VLOG geprüft“ vorgeschrieben (vgl. Kap. B 2.8 bzw. C 3.3).

Die Nutzung der Wortmarke ist im Standardnutzungsvertrag geregelt, der mit dem VLOG als Inhaber der Markenrechte geschlossen wird. Bei der Verwendung der Wortmarke ist darauf zu achten, dass in der visuellen Darstellung jegliche Ähnlichkeit mit dem „VLOG geprüft“-Siegel vermieden wird.

Für die Nutzung des „VLOG geprüft“-Siegels muss zusätzlich ein Lizenzvertrag mit dem VLOG geschlossen werden. Voraussetzung dieses Lizenzvertrags ist eine Zertifizierung auf Basis des vorliegenden VLOG-Standards bzw. einem als gleichwertig anerkannten Standard.



Abbildung A 3: "VLOG geprüft"-Siegel für Futtermittel

## Glossar - Begriffsdefinitionen

Nachfolgend finden Sie die Definitionen und Erläuterungen der im VLOG-Standard verwendeten Begriffe und Abkürzungen:

**Auditor:** Durch die Zertifizierungsstelle für die Auditierung von Unternehmen zur Verfügung gestelltes Personal, dessen Tätigkeiten in DIN EN ISO/IEC 17065 beschrieben werden.

**Austauschbare bzw. nicht austauschbare GV-Futtermittel/-Rohstoffe:** Genetisch veränderte Futtermittel sind austauschbar, wenn ihr Einsatz hinsichtlich der Futtermittelart auch in der "Ohne Gentechnik"-Produktion denkbar ist; z.B. GV-Sojaschrot im Bereich Schweinemast und einer "Ohne Gentechnik"-Milchproduktion. Nicht austauschbar ist ein Futtermittel, das einer Produktionsschiene klar zugeordnet ist und ein Einsatz in der "Ohne Gentechnik"-Produktion praxisfern ist; z.B. GV-Milchaustauscher für Kälberaufzucht und einer "Ohne Gentechnik"-Milchproduktion.

**Betrieb:** Rechtlich eigenständiges Unternehmen mit einem oder mehreren Standorten.

**Betriebseinheit:** Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs, welcher bis auf die Organisation vollständig von anderen Betriebsteilen getrennt sind. Dies können z.B. unterschiedliche Stallungen oder auch Futterlagerungsstätten sein.

Für landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland werden Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes, denen eine VVO-Nummer zugewiesen ist, in der Regel als eine Betriebseinheit definiert.

**Bewerter:** Durch die Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestelltes Personal. Alle Informationen und Ergebnisse, die mit dem Audit vor Ort (Evaluierung) zusammenhängen, sind zu bewerten. Der Bewerter darf in das Audit vor Ort (Evaluierung) nicht einbezogen sein.

**Charge:** vgl. Partie.

**Dokumentenprüfung:** Externe Auditierung die ausschließlich bei Unternehmen durchgeführt wird:

- die eine gewisse Betriebsgröße nicht überschreiten (vgl. Kap. E 1) oder
- die nach EU-ÖKO-Verordnung Nr. 2018/848 (<https://www.ohnegentechnik.org/GLAS>) zertifiziert sind und eine Lizenz für das „Ohne GenTechnik“-Siegel für Lebensmittel beim VLOG beantragen, wofür Zusatzanforderungen erfüllt werden müssen

Es erfolgt die Prüfung von bestimmten Unternehmensunterlagen (z.B. Betriebsbeschreibung, Lieferscheine, GVO-Freiheitsbescheinigungen, Spezifikationen) ohne vor-Ort Betriebsrundgang (vgl. Kap. Z 3.6).

**Duale Produktion:** Gemeinsame Nutzung von Anlagen und/oder Transportmitteln für die Herstellung, Verarbeitung, Transport, Lagerung, Umschlag und/oder Handel von „Ohne Gentechnik“-Lebensmitteln bzw. „VLOG geprüft“-Futtermitteln und Lebensmitteln bzw. Futtermitteln, die nicht den „Ohne Gentechnik“- bzw. „VLOG geprüft“-Vorgaben entsprechen.

**EGGenTDurchfG:** Gesetz zur Durchführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz).

**Einzelfuttermittel:** Einzelfuttermittel sind Futtermittel, die unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form zur Verfütterung oder zur Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind. Einzelfuttermittel sind pflanzlichen, tierischen oder aquatischen Ursprungs oder andere organische oder anorganische Stoffe.

**Einzelhandel:** Die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Läden, Supermarkt-Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen.

**Ergänzungsfuttermittel:** Mischfuttermittel, das einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen aufweist, aber aufgrund seiner Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zusammen für die tägliche Ration ausreicht.

**Externer Dienstleister:** Unternehmen (Auftragnehmer), welches gegen Entgelt Tätigkeiten und Prozesse für ein anderes Unternehmen (Auftraggeber) durchführt. Dauer und Inhalt dieser Leistungen sind schriftlich festzulegen (z.B. vertragliche Vereinbarung).

Beispiele für externe Dienstleistungen auf den verschiedenen Stufen:

- Logistik: Transport/Lagerung von Futtermitteln/Lebensmitteln
- Futtermittelherstellung: Lohnherstellung eines Futtermittels (Private Labelling)
- Landwirtschaft: Auslagerung eines Teils der Produktion in eine Betriebsstätte/einen Stall, welcher nicht zum Unternehmen gehört
- Lebensmittelverarbeitung: Aufschneiden von Käse (Aufschneidewerk), Entkeimung von Gewürzen, Abfüllung von Lebensmitteln

**Fehlerhafte Produkte:** Lebensmittel oder Futtermittel, die die „Ohne Gentechnik“- bzw. „VLOG geprüft“-Anforderungen nicht erfüllen.

**Fremdvergabe:** Liegt vor, wenn das vergebende Labor nicht für diesen Parameter akkreditiert ist und GVO-Analysen an ein anderes Labor abgibt.

**Futtermittel:** Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.

**Futtermittelherstellung/-verarbeitung:** Alle Prozessschritte, welche die Futtermittelaufbereitung umfassen, z.B. die Herstellung von Rapsextraktionsschrot (das bei der Extraktion von Öl aus Rapssaat als Nebenprodukt anfällt), Mahlen, Trocknen etc.

**Futtermittelunternehmen:** Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Umschlag, Beförderung oder dem Handel von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern (VO (EG) Nr. 178/2002).

**Gleichwertig anerkannte Standards:** Qualitätsstandards, deren Zertifizierungen vom VLOG als gleichwertig zur Zertifizierung nach VLOG „Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard anerkannt sind. Eine zusätzliche VLOG-Zertifizierung des betroffenen Produkts (Lebensmittel, Zutat, Zusatzstoff, Verarbeitungshilfsstoff), Tieres oder Futtermittels ist nicht erforderlich, wenn dieses nach den anerkannten Standards zertifiziert ist und die ggf. erforderlichen Zusatzanforderungen nachweislich eingehalten sind. Eine Liste der gleichwertig anerkannten Standards finden Sie hier: <https://www.ohnegentechnik.org/GLAS>.

**Gruppenmitglied:** (Landwirtschaftliches) Unternehmen, Standort oder Filiale, das/der/die vertraglich in eine VLOG-Gruppe integriert ist:

- Ein Gruppenmitglied kann für einen festgelegten Geltungsbereich (z.B. Rinder – Kuhmilch (roh)) nur Mitglied in einer VLOG-Gruppe sein.
- Werden bei einem Gruppenmitglied Tiere/tierische Lebensmittel verschiedener Geltungsbereiche erzeugt (z.B. Kuhmilch (roh) und Mastvieh), kann das Unternehmen für

jeden Geltungsbereich in jeweils unterschiedlichen VLOG-Gruppen Gruppenmitglied sein (vgl. Erweiterungszertifizierung Landwirtschaft).

- Ist ein Unternehmen Gruppenmitglied bei einer VLOG-Gruppe, ist eine Einzelzertifizierung nach VLOG-Standard für denselben Geltungsbereich nicht zulässig.

**Gruppenorganisator:** Unternehmen einer VLOG-Gruppe, welches die Zertifizierung der Gruppe organisiert und die Verantwortung für ein Risikomanagement innehat.

**GVO:** Gentechnisch veränderte Organismen; gem. GenTG, EU-Richtlinie 2001/18/EG sind GVO Organismen, bei denen das genetische Material mit Hilfe molekularbiologischer Methoden in einer Weise verändert worden ist, wie es natürlicherweise durch Kreuzen und/oder Rekombination nicht möglich ist.

**GVO- Futtermittel:** vgl. kennzeichnungspflichtige Futtermittel

**Handel:** Handel umfasst alle Tätigkeiten, in deren Rahmen Waren gekauft – also nicht selbst hergestellt – und wieder veräußert werden. Im Gegensatz zum Streckenhandel nimmt der Händler die Ware in physischen Besitz. Er führt also über den Handel (Kauf/Verkauf) hinaus auch Lagerung, Umschlag und/oder Transport durch.

**Hauptzutat:** mengenmäßig höchste Zutat

**Internes Audit:** Allgemeiner Auditprozess für alle Aktivitäten des Unternehmens. Durchgeführt von oder im Namen des Unternehmens zu internen Zwecken. Interne Auditierung ist eine unabhängige, objektive Kontroll- und Beratungsaktivität, die darauf ausgerichtet ist einen zusätzlichen Wertezuwachs zu liefern und die Arbeitsabläufe eines Unternehmens zu verbessern.

**Jungvieh:** Rindernachzucht ab einem Alter von 7 Monaten.

**Kälber:** Rindernachzucht von Geburt bis zum Alter von 6 Monaten.

**Kalenderjahr:** Der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres. Der VLOG-Standard bezieht sich hierbei auf den gregorianischen Kalender.

**Kennzeichnungsfreie Futtermittel:** Futtermittel, die nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen sind.

**Kennzeichnungspflichtige Futtermittel:** Futtermittel, die nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen sind.

**Kennzeichnungsfreie Rohstoffe/Produkte:** Lebensmittel, die nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 nicht als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen sind.

**Kennzeichnungspflichtige Rohstoffe/Produkte:** Lebensmittel, die nach den VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 als „genetisch verändert“ zu kennzeichnen sind.

**Kleiner landwirtschaftlicher Betrieb:**

- Betriebsschwerpunkt Milch mit einem Milchviehbestand von weniger als 40 laktierenden Tieren
- Betriebsschwerpunkt Eierzeugung mit einem Bestand von unter 10.000 Tieren
- Betriebsschwerpunkt Hähnchenmast mit einer Anzahl von Mastplätzen unter 16.000
- Betriebsschwerpunkt Schweinemast mit einer Anzahl von Mastplätzen unter 600 Tieren
- oder ein Betrieb (unabhängig des Betriebsschwerpunktes und unabhängig von der Tierzahl), auf dem zusätzlich zum Betriebsleiter und ggf. Familienmitgliedern nicht mehr als eine Fremdarbeitskraft in Vollzeit (mindestens 38 h/Woche) arbeitet.

**Komponente:** Alle Zutaten, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder sonstige Stoffe im Sinne des § 3a des EGGenTDurchfG die bei der Herstellung von Futtermitteln oder Lebensmitteln verwendet werden.

**Konventionelle Qualität, Produkte und Rohstoffe:** Diese ist nicht für den „Ohne Gentechnik“-Prozess einsetzbar.

**Korrektur:** Beseitigung eines bekannten Fehlers.

**Korrekturmaßnahme:** Eine Handlung bzw. ein Vorgang, die/der zur Beseitigung der Ursachen eines Fehlers, Mangels oder einer anderen unerwünschten Situation führt, um deren Wiederkehren zu vermeiden bzw. um die Häufigkeit des Wiederkehrens zu reduzieren.

**Lagerung:** Die Dienstleistung der zeitlich befristeten Lagerung von Lebensmitteln und/oder Futtermitteln.

**Lebensmittel:** Alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

**Lebensmittelaufbereitung:** Die Aufbereitung umfasst die Sortierung, Kennzeichnung von unverarbeiteten Erzeugnissen gemäß Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie die in Art. 2 (1) n) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 genannten Tätigkeiten und das Schlachten von Tieren.

**Lebensmittelunternehmer:** Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Handel von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

**Lebensmittelverarbeitung:** Die Verarbeitung umfasst eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Lebensmittels, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren; (VO (EG) Nr. 852/2004).

**Letzter lebender Organismus:** Letzter Organismus, der seine Erbinformation weitergeben kann.

**Lieferant:** Unternehmen, von dem die Ware gekauft wird. Dies kann z.B. der Hersteller oder Händler sein.

**Logistikunternehmen:** Alle Unternehmen, die logistische Aktivitäten mit Lebensmitteln und Futtermitteln durchführen, wie Transport, Lagerung, Umschlag, Handel, Beladung und Entladung.

**Matrixmitglied:** Unternehmen mit Tätigkeit auf den Stufen Logistik und/oder Futtermittelherstellung, das vertraglich in eine VLOG-Matrix integriert ist.

**Matrixorganisator:** Unternehmen einer VLOG-Matrix, welches die Zertifizierung der Matrix organisiert und Verantwortung für ein Risikomanagement innehält, welches alle Matrix-Standorte umfasst.

**Matrixstandort:** Standort, welcher über ein Matrixmitglied vertraglich in eine VLOG-Matrix integriert ist.

**Mineralfutter:** Ergänzungsfuttermittel mit mindestens 40% Rohasche.

**Mischfuttermittel:** Mischungen aus Einzelfuttermitteln (Futtermittelausgangserzeugnissen), mit oder ohne Zusatzstoffe, die als Allein- oder Ergänzungsfuttermittel zur Tierernährung bestimmt sind.

**Mobile Mahl- und/oder Mischanlagen (MMA):** MMA die gewerblich und überbetrieblich genutzt wird. Diese wird als Futtermittelunternehmen eingestuft (vgl. Teil C).

**Nicht kennzeichnungspflichtige Futtermittel / kennzeichnungsfreie Futtermittel:** Futtermittel, die nach der VO (EG) Nr. 1829/2003 oder 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig in Bezug auf GVO sind.

**Nicht-konforme Futtermittel, Tiere, Rohstoffe, Produkte:** Diese entsprechen nicht den Vorgaben des VLOG-Standards.

**„Ohne Gentechnik“:** Erfüllung der Anforderungen des EGGentDurchfG. Im Sinne der Harmonisierung wird im VLOG-Standard im Zusammenhang mit der Erfüllung der Anforderungen des EGGentDurchfG die einheitliche Schreibweise „Ohne Gentechnik“ verwendet.

**„Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung:** Fütterung, welche die Vorgaben des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes erfüllt (d.h. Fütterung mit ausschließlich kennzeichnungsfreien Futtermitteln).

**„Ohne Gentechnik“-Qualität, -Produkte und -Rohstoffe:** Diese erfüllen die Anforderungen des EGGentDurchfG und des VLOG-Standards und dürfen daher im „Ohne Gentechnik“-Prozess eingesetzt werden.

**Nicht-VLOG-Tiere:** Tiere, die nicht gemäß VLOG-Standard zertifiziert sind.

**Partie:** Eine identifizierbare Menge an Futtermitteln oder Lebensmitteln, die nachweislich gemeinsame Eigenschaften haben, wie Ursprung, Sorte, Art der Verpackung, Verpacker, Übersender oder Kennzeichnung.

**Pflanzliche Produktion:** Der Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten und Wildsammlung.

**Positives Analyseergebnis:** Jedes Analyseergebnis, welches die Anwesenheit von GVO in einem Futtermittel, Rohstoff oder Produkt bestätigt (unabhängig der Höhe des GVO-Anteils). Das Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses führt nicht automatisch zum Ausschluss der Ware aus der „VLOG“-Produktion oder -Vermarktung. Für die Einstufung sind die jeweiligen Grenzwerte und Bedingungen der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 und des EGGentDurchfG zu beachten (vgl. Kapitel A 8).

**Private Labelling (Futtermittel):** Private Labelling beschreibt die Tätigkeit eines Unternehmens (z.B. Händler, Streckenhändler), Futtermittel die von einem anderen Unternehmen hergestellt wurden, unter seinem eigenen Marken- oder Firmennamen zu vertreiben. Entweder wird das Futtermittel dabei nach den Anforderungen des Auftraggebers (Private Labellers) von einem anderen Unternehmen im Lohn hergestellt oder die Ware wird vom Auftraggeber übernommen und unter eigenem Namen vertrieben.

**Produkte (Lebensmittel):** Alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in vollständig verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden.

**Risiko (im Sinne des Standards):** Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens bzw. einer Nichtkonformität (gesetzlich oder standardbezogen) für „Ohne Gentechnik“-Lebensmittel bzw. „VLOG geprüft“-Futtermittel.

**Risikobehaftete Futtermittel:** Futtermittel, die aufgrund von GVO-Anbausituation der Pflanzenspezies, Herkunft, Verarbeitungs- und/oder Lieferkette ein erhöhtes Risiko von GVO-Verunreinigungen mit sich bringen. Diese müssen gemäß VLOG-Standard durch ein GVO-Analysemonitoring oder eine VLOG-Zertifizierung abgesichert werden.

- Bei der Stufe Futtermittel erfolgt die Einstufung von Futtermitteln in risikobehaftete Futtermittel auf Grundlage der Risikobeurteilung des Futtermittelunternehmens (vgl. Kapitel C 3.3).

- Für die Stufe Landwirtschaft definiert Kapitel E 4.2 risikobehaftete Futtermittel.

**Rohstoffe:** Alle Stoffe, die zur Erzeugung eines Lebensmittels eingesetzt werden.

**Sonstige Stoffe im Sinne des § 3a Abs. 5 EGGenTDurchfG:** Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) in der Fassung der Verordnung vom 18.12.2007.

**Spediteur:** Vgl. Transporteur.

**Standort:** Als Standort gelten alle Räumlichkeiten und Gebäude eines Unternehmens an einer postalischen Adresse. Als eine Adresse gelten z.B. „Bahnhofstraße 3a“ oder „Wiesengrund 1-5“.

**Stationäre Mahl- und/oder Mischanlagen (MMA):** MMA, die auf dem Betrieb vorhanden ist und nur betriebsintern genutzt wird.

**Streckenhandel:** Beschreibt die Handelsform, bei welcher die Waren vom Lieferanten direkt zum Kunden des Streckenhändlers transportiert werden. Der Streckenhändler nimmt die Ware nicht in physischen Besitz, ist aber Vertragspartner des Kunden und erstellt die Rechnung über die Waren.

**Tierische Produktion:** Die Erzeugung oder die Aufzucht von tierischen Primärprodukten einschließlich Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion (inkl. Aquakultur) vor dem Schlachten.

**Tierkategorie:** Als unterschiedliche Tierkategorien gelten Tiere, die sich in ihrer Halterungsart grundsätzlich von anderen Tieren unterscheiden (z.B. Zuchtschweine/Mastschweine, Legehennen/Masthühner, Großvieh/Milchvieh).

**Tiertransport:** Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort. Ein reiner Tiertransporteur ist nur Besitzer der Tiere.

**Transport:** Transport ist die Überführung von Waren von einem Ort zu einem anderen.

**Transporteur:** Unternehmen, welches Ware von einem Ort zu einem anderen überführt. Die Ware muss nicht Eigentum des Transporteurs/Spediteurs sein.

**Überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Anlagen:** Gemeinsame Nutzung mehrerer Unternehmen/Betriebe von Transportfahrzeugen, Erntefahrzeugen bzw. sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen oder Geräten

**Umschlag:** Umschlagen umfasst alle Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Wechseln von Verkehrsmitteln stehen (Entladen, ggf. Zwischenlagerung sowie Wiederbeladung von Transportmitteln).

**Unangekündigtes Audit:** Audit, das im Bereich Einzelhandel in den Filialen ohne jegliche vorherige Ankündigung durch die Zertifizierungsstelle stattfindet.

**Unterauftragsvergabe:** Unterauftragsvergabe bedeutet, dass das Labor selbst für diesen Parameter akkreditiert ist, diesen Parameter aber aus besonderen Umständen, z.B. Mangel an Laborpersonal oder Ressourcen, an ein anderes, für diesen Parameter akkreditiertes Labor, weitergibt.

**Unternehmen:** Allgemeine Organisation die aus mehreren Standorten/Betriebseinheiten bestehen kann.

**Verarbeitung:** Eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren; (VO (EG) Nr. 852/2004).

**Verarbeitungserzeugnisse:** Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; diese Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die zu ihrer Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind.

**Verunreinigung:** Oberbegriff für Verschleppung, Vertauschung, Vermischung

**Viehhandel:** Jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort. Im Gegensatz zum Tiertransport ist der Viehhändler Eigentümer der Tiere und nimmt die Tiere ggf. auch in Besitz.

**„VLOG geprüft“-Qualität:** Qualität eines Futtermittels, welches gemäß VLOG-Standard zertifiziert ist.

**VLOG-Gruppe Einzelhandel:** Der Zusammenschluss von filialisierten Unternehmen (den sogenannten Gruppenmitgliedern) zum Zwecke einer VLOG-Gruppenzertifizierung Einzelhandel.

**VLOG-Gruppe Landwirtschaft:** Der Zusammenschluss von mindestens zwei landwirtschaftlichen Unternehmen/Standorten (den sogenannten landwirtschaftlichen Gruppenmitgliedern) zum Zwecke einer VLOG-Gruppenzertifizierung Landwirtschaft. Die Gruppenzertifizierung ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für die gemeinsame Zertifizierung von mehreren Unternehmen mit ihren Standorten möglich.

**VLOG-Matrix/Matrixorganisation:** Eine VLOG-Matrix bzw. Matrixorganisation ist der Zusammenschluss verschiedener Unternehmen/Standorte mit Tätigkeit auf den Stufen Logistik und/oder Futtermittelherstellung (den sogenannten Matrixmitgliedern) zum Zwecke einer VLOG-Matrixzertifizierung. Die Stufen Logistik und Futtermittelherstellung sowie ihre jeweiligen Unterstufen können beliebig in einer Matrix kombiniert werden. Die Matrixorganisation ist sowohl für ein Unternehmen mit mindestens zwei Standorten als auch für die gemeinsame Zertifizierung von mehreren Unternehmen mit ihren Standorten möglich.

**„VLOG“-Rohstoffe, -Produkte:** Rohstoffe und Produkte, die gemäß VLOG-Standard zertifiziert sind und im „Ohne Gentechnik“-Prozess eingesetzt werden können.

**VLOG-Standard:** „Ohne Gentechnik“-Produktions- und Prüfstandard in der jeweils gültigen Version.

**VLOG-Tiere/VLOG-Tierkategorien:** Tiere bzw. Tiergruppen, die für eine „Ohne Gentechnik“-Kennzeichnung der daraus hergestellten Lebensmittel geeignet sind und aus landwirtschaftlichen Unternehmen stammen, die:

- entweder selbst für Tiere bzw. Fleisch nach VLOG-Standard zertifiziert sind oder
- in eine Gruppenorganisation nach VLOG-Standard für Tiere bzw. Fleisch eingebunden sind.

**VLOG-Zertifikat:** Von einer vom VLOG-anerkannten Zertifizierungsstelle ausgestellte Bestätigung zur erfolgreichen Erfüllung des VLOG-Standards.

**Warenbegleitpapiere:** Als Warenbegleitpapiere werden Lieferscheine, CMR Frachtbriefe sowie für die Schifffahrt Konnossements bzw. Ladescheine in analoger bzw. digitaler Form definiert.

Nicht als Warenbegleitpapiere gelten Rechnungen und Produktspezifikationen.

**Zertifizierer:** Durch die Zertifizierungsstelle für die Zertifizierung von Unternehmen zur Verfügung gestelltes Personal, dessen Tätigkeiten in ISO/IEC 17065 beschrieben werden.

## Anhänge

### Teil 1 Lieferantenerklärungen

- (1) Bescheinigung über GVO-Freiheit
- (2) Bescheinigung über die „Ohne Gentechnik“-konforme Fütterung von Tieren
- (3) Musterlieferschein für Anlieferung am Schlachthof (Lieferschein und Standarderklärung nach Anlage 7)

### Teil 2 Analytik

- (4) Probenahmeprotokoll
- (5) *weggefallen*
- (6) *weggefallen*
- (7) Reduktion des Analyseumfangs nach Futterwechsel in Gruppenorganisationen

### Teil 3 Zertifizierung

- (8) *weggefallen*
- (9) *weggefallen*
- (10) *weggefallen*
- (11) Vorlage VLOG-Zertifikat
- (12) Geltungsbereiche der VLOG-Zertifizierung

### Teil 4 Auditunterlagen

- (13) Betriebsbeschreibung Logistik
- (14) Checkliste Logistik
- (15) Betriebsbeschreibung Futtermittelherstellung
- (16) Checkliste Futtermittelherstellung
- (17) Betriebsbeschreibung mobile Mahl- und Mischanlagen
- (18) Matrixbeschreibung und Standortliste
- (19) Checkliste Matrixorganisation
- (20a) Betriebsbeschreibung Landwirtschaft
- (20b) Betriebsbeschreibung Landwirtschaft Imker
- (20c) Betriebsbeschreibung Viehtransport/Viehhandel
- (21) Dokumentationshilfe Landwirtschaft
- (22a) Checkliste Landwirtschaft inkl. Imker
- (22b) Checkliste Landwirtschaft Viehtransport/Viehhandel
- (23) Gruppenbeschreibung Landwirtschaft und Mitgliederliste
  - (23a) Mitgliederliste
  - (23b) Mitgliederliste Legehennen
  - (23c) *weggefallen*
  - (23d) *weggefallen*
  - (23e) Datenfreigabeerklärung
- (24) Checkliste Gruppenorganisation
- (25) Betriebsbeschreibung Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung
- (26) Checkliste Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung
- (27) Gruppenbeschreibung Einzelhandel – Lose Ware
- (28) Checkliste Einzelhandel – Lose Ware (Zentrale)
- (29) Checkliste Einzelhandel – Lose Ware (Filiale)

### Teil 5 Protokolle und Bestätigungen

- (30) Mahl- und Mischprotokoll
- (31) VLOG-Ereignisfallblatt Futtermittelherstellung und -logistik
- (32) VLOG-Ereignisfallblatt Matrixorganisator
- (33) VLOG-Ereignisfallblatt Landwirtschaft und Viehhandel
- (34) VLOG-Ereignisfallblatt Gruppenorganisation Landwirtschaft
- (35) VLOG-Ereignisfallblatt Lebensmittelverarbeitung/-aufbereitung, -logistik und Einzelhandel

## Datenschutz

Der VLOG verpflichtet sich, mit den seine Vertragspartner betreffenden personenbezogenen Daten sorgfältig und nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des deutschen Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verfahren. Die Verantwortlichen im VLOG halten alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit ein. Personenbezogene Daten, von denen der VLOG im Zuge der Vertragsbeziehungen Kenntnis erlangt, werden ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeitet. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

- Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, rechtliche Vertreter, Unternehmenssitze)
- Betriebsdaten
- Vertragsdaten
- Korrespondenz

Der VLOG verarbeitet und speichert personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Nach Wegfall der vertraglichen Pflichten werden die Daten gesperrt oder gelöscht.

Es können darüber hinaus gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, beispielsweise handels- oder steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten (z.B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung). Sofern solche Pflichten zur Aufbewahrung bestehen, werden die Daten mit Ende dieser Aufbewahrungspflichten gesperrt oder gelöscht.